

Bekanntmachung
gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)
- Zwei Windenergieanlagen „Heidewind Senden“ am Standort Senden -

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Heidewind Senden GbR, Wierling 23, 48308 Senden, mit Datum vom 03.07.2025 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 07.08.2024 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 48308 Senden erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Senden, Kreis Coesfeld, Gemarkung Senden, Flur 2, Flurstücke 157 (WEA 1) und 32 (WEA 2), durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen,
- Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. §§ 22 und 78 Landeswassergesetz NRW.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zur Verkehrssicherheit, zum Abfallentsorgungsrecht und Bodenschutz, zum Immissionsschutz, Gewässerschutz, zur Flugsicherung, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz, zum Arbeitsschutz sowie zur Archäologie ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 16.07.2025 bis einschließlich 29.07.2025 unter der Adresse

<https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html>
eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 04.07.2025
Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2024/0574
Im Auftrag
gez. Frank Geburek